

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

### **1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung** **– Drucksache 16/10806 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung**

### **2. zu dem Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, Klaus Ernst, Dr. Barbara Höll,** **weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.** **– Drucksache 16/10618 –**

#### **Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit erhalten –** **Auf Senkung der Beitragssätze verzichten**

#### **A. Problem**

Zu Drucksache 16/10806

Durch die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung werden die Beitragszahlenden entlastet und positive Signale auf dem Arbeitsmarkt für die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gesetzt.

Durch die günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes hat sich der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2007 und 2008 besser entwickelt als erwartet. Ein Beitragssatz von 3 Prozent führt, unter Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der wirtschaftlichen Entwicklung, mittelfristig zu einem ausgeglichenen Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Drucksache 16/10618

Mit Blick auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den Arbeitsmarkt lehnt die antragstellende Fraktion eine Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung ab. Der finanzielle Handlungsspielraum der Bundesagentur für Arbeit dürfe nicht beschnitten werden.

**B. Lösung**

Zu Drucksache 16/10806

Mit dem Gesetzentwurf wird die Höhe des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ab dem 1. Januar 2009 auf 3 Prozent festgesetzt.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentliche Regelungen beschlossen:

- Die Regelung zur Beitragszahlung zur Arbeitsförderung durch den Bund für versicherungspflichtige Erziehende wird aufgehoben.
- Die Auszahlung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung wird auf das Jahresende verschoben.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10806 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

Zu Drucksache 16/10618

Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung auffordern, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung nicht auf 3 beziehungsweise auf 2,8 Prozent zu senken.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10618 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Keine bzw. Annahme des Antrags.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Zu Drucksache 16/10806

Durch die dauerhafte Absenkung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte entstehen bei voller Jahreswirkung Mindereinnahmen in Höhe von rund 2,4 Mrd. Euro pro Jahr. Sofern die Beitragsmindereinnahmen zu einem Defizit im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit führen, kann dies durch die Rücklage ausgeglichen werden. Nach den Prognosen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung führt ein Beitragssatz von 3 Prozent mittelfristig zu einem ausgeglichenen Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Drucksache 16/10618

Kosten wurden nicht ermittelt.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Bürokratiekosten**

Durch die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung werden Informationspflichten der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Bürgerinnen und Bürger nicht berührt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10806 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Achstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1  
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 341 Abs. 2 wird die Angabe „3,3 Prozent“ durch die Angabe „3,0 Prozent“ ersetzt.
  2. § 345a wird wie folgt geändert:
    - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  3. § 347 Nr. 9 wird aufgehoben.
  4. In § 349 Abs. 2 werden die Wörter „ , für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind,“ gestrichen.
  5. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Beteiligung ist jährlich fällig am drittletzten Bankarbeitstag des Monats Dezember.““
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a  
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 224a Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.“

4. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 bis 4 sowie Artikel 1a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.“;

2. den Antrag auf Drucksache 16/10618 abzulehnen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

### Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Stefan Müller (Erlangen)**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Verfahren

##### 1. Überweisungen

Zu Drucksache 16/10806

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10806** ist in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Drucksache 16/10618

Der Antrag auf **Drucksache 16/10618** ist in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Drucksache 16/10806

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10806 in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

Zu Drucksache 16/10618

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 16/10618 in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Drucksache 16/10806

Mit dem Gesetzentwurf wird die Höhe des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ab dem 1. Januar 2009 auf 3 Prozent festgesetzt.

Durch eine dauerhafte Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung um 0,3 Prozentpunkte auf 3 Prozent werden die Lohnnebenkosten gesenkt und positive Signale auf dem Arbeitsmarkt für die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gesetzt.

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wurde bereits zum 1. Januar 2007 von 6,5 Prozent auf 4,2 Prozent und zum 1. Januar 2008 auf 3,3 Prozent gesenkt. Durch die Senkung des Beitragssatzes von 6,5 Prozent auf 3 Prozent werden die Beitragszahlenden jährlich um insgesamt rund 28 Mrd. Euro entlastet; davon entfallen rund 2,4 Mrd. Euro auf die Senkung von 3,3 Prozent auf 3 Prozent.

Ein Beitragssatz von 3 Prozent führt nach den Prognosen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung mittelfristig zu einem ausgeglichenen Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Eine Senkung des Beitragssatzes auf 3 Prozent ist mittelfristig selbst dann stabil zu finanzieren, wenn die Arbeitslosigkeit leicht ansteigen sollte. Mit der Rücklage der Bundesagentur für Arbeit nach § 366 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können mögliche Defizite im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen werden.

Zu Drucksache 16/10618

Die Antragsteller lehnen die Absenkung des Beitragssatzes auf 3 Prozent ab. Arbeitsmarktpolitisch sei die Absenkung angesichts eines absehbaren Anstiegs der Arbeitslosenzahlen das falsche Signal. Auch die Bundesagentur für Arbeit gehe davon aus, dass sich die Finanzmarktkrise bei den Arbeitslosenzahlen bemerkbar machen werde. Um dieser Entwicklung mit aktiver Arbeitsmarktpolitik entgegenwirken zu können, brauche die Bundesagentur finanzielle Mittel. Die geplante Senkung des Beitragssatzes führe aber dazu, dass die Bundesagentur im nächsten Jahr ein noch größeres Defizit als bislang angenommen haben werde – nach den Prognosen zwischen 2,5 und 5 Mrd. Euro.

Aus heutiger Sicht wären nach Aussage der Bundesagentur bei einem längerfristigen Beitragssatz von 2,8 Prozent im Jahr 2012 praktisch alle Reserven aufgebraucht. Diese Reserven hätten zu Jahresbeginn 2008 bei fast 18 Mrd. Euro gelegen. Neben dem Verzicht auf die Beitragssatzsenkung der Arbeitslosenversicherung fordert die antragstellende Fraktion ein Konjunkturprogramm.

#### III. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10806 in seiner 108. Sitzung am 3. Dezember 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10806 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10618.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte klar, dass die weitere Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf im Ergebnis 2,8 Prozent nur aufgrund der erfolgreichen Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung möglich sei, die erst die finanziellen Spielräume bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) für weitere Beitragssatzsenkungen geschaffen habe. Erstmals seit 16 Jahren sei die Arbeitslosigkeit unter 3 Millionen Arbeitslose gesunken, 28 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 41 Millionen Erwerbstätige

seien weitere Rekordzahlen. Mit der Beitragssatzsenkung liege der paritätisch finanzierte Beitragssatz zu den Sozialversicherungen in 2009 bei 39,25 Prozent, für die Arbeitgeber liege der Beitragssatz klar unter 20 Prozent. Die Menschen würden im nächsten Jahr noch einmal um 4 Mrd. Euro entlastet. Richtigerweise müsse man den Gesetzentwurf und die Verordnung in einem politischen Zusammenhang sehen, so dass sich eine Entlastung der Beitragszahler gegenüber 2006 um 3,7 Prozentpunkte ergebe. Das bedeute für die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer gegenüber 2006 insgesamt eine Entlastung um 30 Mrd. Euro. Die Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit lasse die Beitragssatzsenkung zu. So würden sich die liquiden Mittel der Bundesagentur auf 13,5 Mrd. Euro belaufen. Im Jahr 2007 sei die Entwicklung der Finanzen der Bundesagentur für Arbeit um 11 Mrd. Euro positiver ausgefallen als erwartet. Statt eines erheblichen Defizits sei ein Überschuss erzielt worden. Auch in 2008 werde nach aktuellem Stand der BA-Haushalt um 3,4 Mrd. Euro besser dastehen als es für dieses Jahr prognostiziert war. Das zeige, dass die Bundesregierung immer vorsichtiger geschätzt habe und nachher von der Realität positiv übertroffen worden sei. Da die Bundesagentur keine Sparkasse sei, müssten die Reserven nun eingesetzt werden, um den Arbeitsmarkt weiter anzukurbeln.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, dass wegen der jetzt günstigen Lage am Arbeitsmarkt und der guten Finanzsituation der Bundesagentur für Arbeit es gerechtfertigt sei, den Beitrag zur Arbeitsförderung nicht nur gesetzlich auf 3 Prozent, sondern vorübergehend auf 2,8 Prozent per Verordnung festzulegen. Die Arbeitslosigkeit sei auf dem niedrigsten Stand seit 16 Jahren. Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Abschwungsituation sei es geboten, die entstandenen Spielräume weiterzugeben und die Beitragszahler zu entlasten. Dies werde helfen, Investitionen und Beschäftigung zu unterstützen und die Binnennachfrage zu stabilisieren.

Einen Wettlauf um den niedrigsten Beitrag dürfe es aber nicht geben. Richtig sei es deshalb, den Beitragssatz gesetzlich auf 3 Prozent festzulegen und ihn dann auf dem Verordnungswege weiter auf 2,8 Prozent abzusenken. Dies biete die Möglichkeit, je nach Entwicklung von Konjunktur und Arbeitsmarkt den Beitragssatz gegebenenfalls rasch wieder auf 3 Prozent anzupassen. So sei die Chance gegeben, schnell auf aktuelle Situationen zu reagieren.

Mit dem Gesetzentwurf werde die Absenkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung seit 2006 fortgesetzt. Die jetzt gesetzlich vorgesehenen 3 Prozent und befristet festgelegten 2,8 Prozent seien gut kalkuliert. Die finanzielle Ausstattung der Bundesagentur für Arbeit sei sichergestellt und zugleich in der aktuellen Situation die richtigen Signale gesetzt.

Die **Fraktion der FDP** betonte, es sei richtig, den Beitragszahlern über eine Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung das zurückzugeben, was ihnen zu viel weggenommen wurde. Die Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit lasse eine Beitragssenkung auf 2,8 Prozent zu. Eine Befristung bis Mitte 2010 sei nicht erforderlich. Die Bundesregierung habe es selbst in der Hand, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Strukturen der Arbeitslosenversicherung so zu reformieren, dass weitere Beitragssenkungsspielräume entstehen. Der bislang vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werde diesem Ziel jedoch nicht gerecht. Keinesfalls dürften

die vorhandenen Beitragssenkungsspielräume zur Entlastung des Bundeshaushalts und zur Finanzierung weiterer versicherungsfremder Aufgaben herangezogen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. lehnte die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Beitragssenkung des Arbeitslosenbeitrages auf 3 Prozent ab. Weiterhin sprach sie sich gegen die parallel dazu mittels Beitragssatzverordnung auf 18 Monate beschränkte weitere Senkung des Beitragssatzes auf 2,8 Prozent aus. Das Ziel, zu einer Entlastung der Sozialbeiträge zu kommen, würde damit nicht erreicht. Die Beitragssenkung diene lediglich der Verbrämung der mit der Anhebung der Beiträge zur Krankenversicherung auf einheitliche 15,5 Prozent erhöhten Sozialabgaben für die Mehrzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Das Festhalten an der Reduzierungsabsicht mache für die Fraktion DIE LINKE. deutlich, dass die Bundesregierung die zu erwartenden Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die deutsche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt immer noch nicht ernst nehme. Sie befürchte, dass die mit der Absenkung des Arbeitslosenbeitrages verbundenen Risiken für die Finanzierung der Bundesagentur für Arbeit durch eine noch stärkere betriebswirtschaftliche Steuerung der Bundesagentur und auf Kosten ihres sozialpolitischen Auftrags aufgefangen würden. Die Fraktion DIE LINKE. sieht in der Senkung der Beitragssätze angesichts eines absehbaren Anstiegs der Arbeitslosenzahlen arbeitsmarktpolitisch ein falsches Signal. Um dieser Entwicklung mit aktiver Arbeitsmarktpolitik entgegenzutreten zu können, brauche die Bundesagentur für Arbeit ausreichend finanzielle Mittel. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. werde die geplante Senkung der Beitragssätze aber im Gegenteil dazu führen, dass die Bundesagentur im nächsten Jahr ein noch größeres Defizit als bislang angenommen aufweisen würde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vermutete, die Bundesregierung wolle mit dieser Beitragssenkung lediglich von den steigenden Krankenversicherungsbeiträgen ablenken. Dieses Manöver gehe zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit und derjenigen, die auf ihre Leistungen angewiesen sind. Die Rücklage der BA werde dadurch fast zur Hälfte aufgezehrt. Die BA werde in eine finanzielle Schieflage kommen und unter Druck geraten, bei den Ausgaben zu kürzen. Deshalb halte man die Beitragssenkung für unverantwortlich und lehne den Gesetzentwurf ab.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10806 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes an die beabsichtigten Ergänzungen.

### Zu Nummer 2

Zu Nummer 1 (§ 341)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 345a)

Mit der Aufhebung der Vorschrift wird der Bund von der Pflicht zur Beitragszahlung für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden zu Gunsten einer beitragsfreien Versicherung entlastet.

Zu Nummer 3 (§ 347)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 345a).

Zu Nummer 4 (§ 349)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 345a), nach der der Bund von der Pflicht zur Beitragszahlung für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden befreit ist.

Zu Nummer 5 (§ 363)

Die Bundesagentur für Arbeit verfügte zum Jahresende 2007 über eine Rücklage in Höhe von rd. 17,8 Mrd. Euro. Die unterjährige Liquidität der Bundesagentur ist aufgrund dieser guten Finanzlage gesichert und lässt es zu, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung erst zum Jahresende gezahlt wird.

### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

### **Zu Nummer 4**

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Der Bund entrichtet die Beiträge für Erziehende, die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind, jeweils nachträglich am 15. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr. Maßgebend hierfür ist § 345a Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Deshalb muss die Verpflichtung zur Beitragszahlung für den Bund bereits für das Kalenderjahr 2008 aufgehoben werden, damit die Änderung für den Bund noch im Kalenderjahr 2009 haushaltswirksam wird.

Berlin, den 3. Dezember 2008

**Stefan Müller (Erlangen)**

Berichterstatter



